



VERSORGUNGSWERK!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

STEUERRECHT SPEZIAL 2022

Vorteile des Steuerrechtes richtig nutzen

Die Rentenbesteuerung wurde mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes ab dem 01.01.2005 auf völlig neue Grundlagen gestellt. Es begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Mit der jährlich wachsenden Besteuerung der Kapitalleistungen wird die Attraktivität des Kapitalabrufes zusehends eingeschränkt. Alle hiergegen eingeleiteten gerichtlichen Verfahren blieben bislang ohne Erfolg. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Neuregelung gänzlich ohne Vorteile wäre. Sie eröffnet gerade für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke während der Ansparphase enorme Gestaltungsmöglichkeiten. Immer wieder wurden wir aus der Mitgliedschaft gebeten, konkrete Beispielrechnungen zu entwickeln, um diese schwierige Materie, mit der oftmals Steuerberater noch nicht hinreichend vertraut sind, zugänglicher zu machen. Der Forderung kommen wir gerne nach und möchten das Service-

Angebot für unsere Mitglieder mit dieser Broschüre weiter komplettieren.

Unser besonderes Augenmerk gilt dabei den freiwilligen Beitragsleistungen. Welche Vorteile Ihnen freiwillige Beitragsleistungen bei der Stärkung Ihrer Versorgungsrechte bringen, können Sie individuell mit unserem Online-Rentenrechner im Mitglieder-Portal ermitteln.

Darüber hinaus stehen wir aber auch neben den üblichen Beratungszeiten, mit unseren schon traditionellen Beratungstagen, jeweils samstags, am 27. August und am 3. Dezember 2022 in der Zeit von 9:00 Uhr–16:00 Uhr zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Wir möchten Ihnen mit diesem Service helfen, rechtzeitig Ihre Versorgungsplanung und Steuergestaltungsmöglichkeiten zu optimieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Jost Rieckesmann
Vorsitzender des
Aufsichtsrates



Dr. Ursula von Schönberg
Vorsitzende des
Verwaltungsrates

Seit dem 01.01.2005 ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits – also auch der Versorgungsbeiträge – und der daraus resultierenden Alterseinkünfte andererseits neu geregelt. Mit dem Alterseinkünftegesetz begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Was bedeutet dies für die Versorgung beim VZWL? Welche Gestaltungsspielräume bieten die Regelungen? Dazu möchten wir einen Überblick verschaffen.¹

Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an das VZWL

Für die Beitragszahler führt die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Vorsorgeaufwendungen während der Erwerbs- und Beitragszahlungsphase zu steuerlichen Entlastungen.

Pflicht- und freiwillige Beiträge von Angehörigen freier Berufe zu den Versorgungswerken ihrer jeweiligen Kammer sind im Rahmen ihrer Einkommensteueranlagung grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Sie gelten nicht als Betriebsausgaben. Auch ein Betriebsausgabenabzug eines dem Arbeitgeberanteil entsprechenden Teils der Beiträge eines Selbstständigen kommt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht in Betracht.

Die Beiträge zum VZWL stellen – ebenso wie etwa Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse – Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Diese Beiträge können somit als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeitragsberechnung des § 10 Abs. 3 EStG – ggf.

zusammen mit Beiträgen zu weiteren sog. Basis-Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EStG – wie folgt abgezogen werden:

Die gesamten begünstigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind für das Jahr 2022 zunächst bis zu einem Höchstbeitrag von 25.639 € zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 51.278 €. Diese (aufgerundeten) Beträge orientieren sich jeweils an dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung „West“.

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist der o. g. Höchstbetrag um 148 € (bzw. 296 € bei zusammenveranlagten Ehegatten) gesunken. Obwohl sich die Absenkung der maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung beim Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs für die Beiträge zur Altersbasisversorgung im geringen Umfang negativ auswirkt, lehnt die Finanzverwaltung eine steuerliche Sonderregelung, die die Verknüpfung des Sonderausgabenabzugs für Vorsor-

geaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung aufhebt, mangels einer Rechtsgrundlage ab (vgl. BMF-Schreiben vom 21.10.2021, IV C 5 - S 2333/19/10008:025; DOK 2021/1114084).

Beginnend mit der Umstellung des Besteuerungssystems für Altersrenten im Jahr 2005 war der tatsächliche Abzug auf 60 % des Beitrages bzw. des damals geltenden Höchstbetrages von 20.000 € bzw. 40.000 € begrenzt. Nach aktuellem Stand erhöht sich bis zum Jahr 2025 dieser abziehbare Anteil um je zwei Prozentpunkte jährlich und beträgt im Jahr 2022 nunmehr 94 %. Ab 2025 können Steuerzahler ihre gesamten Aufwendungen bis zu der für die jeweiligen Jahre ab 2025 anzuwendenden Obergrenze (entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung) einkommensteuerlich geltend machen. Es wurde jedoch angekündigt, dass Beiträge bereits ab 2023 vollständig steuerlich absetzbar sein sollen.

¹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ein in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Mitglied des VZWL. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Darstellung der Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge und der daraus resultierenden Alterseinkünfte, bei der nicht jedwede in Betracht kommende Sachverhaltsgestaltung Berücksichtigung finden kann. Sie dient der generellen Information. Die Darstellung ersetzt keinesfalls eine individuelle steuerliche Beratung. Die Ausführungen berücksichtigen den Rechtsstand Februar 2022. Steuerrechtliche Angelegenheiten werden ausschließlich durch die zuständige Finanzbehörde verbindlich geregelt. Die Finanzbehörden sind insbesondere nicht an die Einschätzungen des Versorgungswerkes gebunden, sodass wir für steuerliche Ziele oder Folgen keine Haftung übernehmen.

**Beispiel Grundfall:**

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2022 an das VZWL den Pflichtbeitrag in Höhe von 15.735,60 € (monatlich 1.311,30 €).

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.311,30 €	15.735,60 €	
2. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2022 für Ledige		25.639,00 €
3. zu berücksichtigender Betrag		15.735,60 €
4. Prozentsatz (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG): 60 % + 17 Jahre * 2 %		94 %
5. als Sonderausgaben abziehbar 15.735,60 € * 94 %		14.791,46 €

Gestaltungsspielräume durch Höherversicherung

Als Mitglied können Sie beim Versorgungswerk Ihre Versorgungsanwartschaften durch freiwillige Einmalzahlungen oder laufende monatliche Zuzahlungen erhöhen und hierdurch Ihre persönliche Steuerbelastung reduzieren. Auch diese freiwilligen Beiträge zur Höherversicherung sind im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

Weniger Steuern durch höhere Sonderausgaben

Es lohnt sich, die Steuern, die Sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Versorgungsbeiträge während der Erwerbsphase sparen, für eine ergänzende Vorsorge beim VZWL zu verwenden. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel:

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt (32 Jahre) mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 90.000,00 € zahlt im Jahr 2022 die allgemeine Pflichtabgabe (15.735,60 €). Als Sonderausgaben abziehbar sind 14.791,46 € (siehe Beispiel vorherige Seite).

Die tarifliche Einkommensteuer berechnet sich in diesem Fall wie folgt²:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	14.791,46 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	75.172,54 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	22.304,00 €

Zahlt der Zahnarzt zusätzlich zur allgemeinen Pflichtabgabe (15.735,60 €) eine freiwillige Einmalzahlung in Höhe 9.900,00 €, ergibt sich folgender als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag:

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.311,30 €	15.735,60 €
2. Zusatzbeitrag für Höherversicherung	9.900,00 €
3. Summe Altersvorsorgeaufwendungen	25.635,60 €
4. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2022 für Ledige	25.639,00 €
5. als Sonderausgaben abzugsfähig 25.635,60 € * 94 %	24.097,46 €

Zum Vergleich die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer²:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	24.097,46 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	65.866,54 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	18.396,00 €

Durch die Einmalzahlung von 9.900,00 € zahlt der Zahnarzt für 2022 3.908,00 € weniger Einkommensteuer als bei Zahlung des reinen Pflichtbeitrages. Die Höherversicherung führt hier in 2022 also zu einer Steuerersparnis von 39,47 % (bezogen auf die Höherversicherung).

² Bei der Berechnung bleiben die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag aus Vereinfachungsgründen außer Betracht. Berücksichtigt wurde weiterhin der allgemeine Sonderausgaben-Pauschbetrag. Nicht berücksichtigt wurden weitere Versicherungen, wie z. B. die Krankenversicherung und private Haftpflichtversicherung.

Mehr Rente

Durch die Höherversicherung in Höhe von 9.900,00 € ergibt sich für den 32-jährigen Zahnarzt eine zusätzliche, lebenslange Altersrente per Endalter 67 in Höhe von monatlich ca. 60,08 €. Darüber hinaus wird der Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz nach Maßgabe der Satzung gestärkt.

Sonderfall Beitragsnachzahlungen

(Pflicht-)Beiträge, die bereits in Vorjahren fällig waren und nachgezahlt werden, sind grundsätzlich Sonderausgaben des Zahlungsjahres. Diese sind allerdings wiederum nur im Rahmen der Höchstbeträge des Zahlungsjahres abzugsfähig.

Besonderheiten bei angestellten Zahnärzten

Bei angestellten Zahnärzten sind Besonderheiten bei der Ermittlung des abzugsfähigen Höchstbetrages zu beachten. Zu den eigenen Vorsorgebeiträgen des Arbeitnehmers i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen zunächst ein steuer-

freier Arbeitgeberanteil und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzugerechnet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG). Dieser Gesamtbetrag wird der zuvor dargestellten Höchstbetragsbegrenzung zu-

grunde gelegt. Nach Anwendung des für das jeweilige Jahr geltenden Prozentsatzes zur Ermittlung der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen (2022: 94 %) wird wiederum dieser steuerfreie Teil abgezogen.

Beispiel:

Ein angestellter lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2022 einen Arbeitnehmerbeitrag an das VZWL i. H. v. 4.000,00 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Zahnarzt noch eine private Leibrentenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b sublit. aa EStG („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge i. H. v. 3.000,00 € eingezahlt.

1. Arbeitnehmerbeitrag VZWL	4.000,00 €
2. Arbeitgeberbeitrag VZWL	4.000,00 €
3. Leibrentenversicherung („Rürup-Rente“)	3.000,00 €
4. insgesamt	11.000,00 €
5. Höchstbetrag	25.639,00 €
6. zu berücksichtigender Betrag	11.000,00 €
7. Prozentsatz 94 % (§ 10 Abs. 3 Satz 4 ff. EStG): 60 % + 17 Jahre * 2 %	94 %
8. ergibt	10.340,00 €
9. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	4.000,00 €
10. als Sonderausgaben abziehbar	6.340,00 €

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich auch in diesem Fall, dass sie nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.



Einkommensteuerliche Behandlung der Leistungen des VZWL

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 und dem Wechsel des Besteuerungssystems für Altersvorsorgeaufwendungen und -renten, findet hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung statt. Die Rechtmäßigkeit des Gesetzes wurde mittlerweile auch höchstgerichtlich bestätigt.

Durch Beschlüsse vom 29.09.2015 (2 BvR 2683/11) und 30.09.2015 (2 BvR

1066/10, 2 BvR 1961/10) hat das Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen steht dem Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum

zu. Insbesondere sei es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass der Gesetzgeber Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren.

Dies gilt sowohl für Rentenleistungen als auch für Kapitalleistungen des VZWL an seine Mitglieder.

Altersrente

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, aus berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basis-Rentenversicherungen werden seit dem Jahr 2005 einkommensteuerlich gleichbehandelt.

Aufgrund der nachgelagerten Besteuerung werden Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einkommensteuerlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG als sonstige Einkünfte erfasst. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Für Renten, deren Rentenbeginn im Jahr 2005 (oder in vorangegangenen Jahren) lag, gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Der steuerfreie Teil der Rente wird i. H. v. 50 % der Rentenbezüge (Jahresbezüge) betragsmäßig festgeschrieben und in folgenden Jahren nicht um regelmäßige Rentenanpassungen er-

höht. Für Renten, die ab 2006 beginnen, wird der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von jeweils 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von jeweils

1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Ab 2040 werden somit Rentenleistungen vollständig steuerpflichtig sein.

Für das Jahr 2022 liegt der Besteuerungsanteil bei 82 %.

Steuerpflichtiger Rentenanteil der Basisversorgung in Prozent abhängig vom Jahr des Rentenzuganges





Einmalige Leistungen, wie z. B. Kapitalauszahlungen des VZWL, soweit auf diese die Öffnungsklausel Anwendung findet, unterliegen nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Rz. 256 f. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013) nicht der Besteuerung. Mit Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in den Fällen, in denen ein Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks zugleich freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt und dort freiwillig Beiträge in eine Höherversicherung einzahlt, die Steigerungsbeiträge i.S. des § 269 Abs. 1 SGB VI, die der Steuer-

pflichtige später als Zusatzleistungen zu seiner gesetzlichen Altersversorgung bezieht, ebenso wie die Altersrente selbst grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG unterliegen. Sie können durch einen Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel jedoch teilweise der Ertragsanteilbesteuerung unterworfen werden.

Zu beachten ist indes, dass Steuerpflichtige, die neben Beiträgen in die berufsständischen Versorgungswerke gleichzeitig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, sich nicht darauf berufen können, dass die Beträge an das Versorgungswerk bereits den

höchstmöglichen Sonderausgabenabzug für Altersversorgungsaufwendungen ausschöpfen, sodass sämtliche Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen erbracht werden (vgl. BFH-Urteil vom 19.05.2021, X R 20/19). Die Leistungen aus beiden Altersvorsorgesystemen gehören laut Bundesfinanzhof zur Basisversorgung, was eine unterschiedliche steuerliche Behandlung grundsätzlich verbietet, wenn ein Steuerpflichtiger Beiträge in beide Systeme geleistet habe; Freiwilligkeit sei nicht mit Nachrangigkeit gleichzusetzen.

Beiträge 2022

Beitragsbemessungsgrenze 7.050,00 € (84.600,00 € im Jahr)

Beitragssatz 18,6 %

Allgemeiner Pflichtbeitrag:

1.311,30 € monatlich und 3.933,90 € im Quartal

Halber Pflichtbeitrag:

655,65 € monatlich

Mindestbeitrag:

262,26 € monatlich

Höchstbeitrag im Jahr:

39.399,00 €



VERSORGUNGSWERK!
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

IMPRESSUM

Versorgungswerk aktuell
Auf der Horst 30 | 48147 Münster
Telefon: 0251 507-0
Telefax: 0251 507-419
E-Mail: versorgungswerk@zahnaerzte-wl.de
Internet: www.vzwl.de

Redaktion: Dr. Helmut Roth, Janine Remmersmann
Gesamtherstellung: www.raab-werbeagentur.com
Druck: Druckerei Joh. Burlage GmbH & Co. KG

